

Der Gemeinsame Elternbeirat – der unbekannte Helfer

Eine Handreichung für Elternsprecher an öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen

Für die Grundschulen und die Mittelschulen einer Kommune sowie für die Förderzentren einer Kommune oder eines Landkreises wird jeweils ein eigener **Gemeinsamer Elternbeirat (GEB)** eingerichtet. Er ist das vom Gesetzgeber vorgeschriebene höchste Gremium der Elternvertretung an Schulen in Bayern. Für die anderen Schularten gibt es keine derartige Einrichtung.

Der GEB vertritt einerseits die Interessen der Elternvertreter gegenüber kommunalen und staatlichen Schulbehörden, öffentlichen Einrichtungen sowie Verbänden und privat organisierten Interessengruppen. Andererseits kann der GEB durch Unterstützung der Elternvertretung an den einzelnen Schulen echte Basisarbeit leisten.

1. Gesetzlicher Status und Möglichkeiten des GEB

Die Aufgaben und Kompetenzen des GEB werden im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in Art. 65 Abs. 2 leider nur sehr pauschal beschrieben: *„Im Rahmen des Abs. 1 nimmt [...] der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler jeweils mehrerer Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren wahr.“*

Das wichtigste Mandat des GEB ist somit die **Vertretung der Interessen der Elternbeiräte** der Schulen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayEUG) gegenüber dem *Schulaufwandsträger* (Kommune oder Landkreis) und der *Schulverwaltung* (Staatliches Schulamt, Bezirksregierung, Kultusministerium). In seiner Funktion als gesetzlich eingerichtete Gesamtvertretung der Elternsprecher der Schulen hat der GEB in vielen Fragen eine wesentlich bessere Position als ein einzelner Elternbeirat. Zum Beispiel sind die Mitglieder des GEB anerkannte Gesprächspartner des Stadtrats und des Schulreferats.

Der GEB hat analog zum Schul-Elternbeirat (EB) gegenüber den o. g. Institutionen ein **Anrecht auf umfassende und unverzügliche Information** bzw. auf Auskunft auf Verlangen über alle Angelegenheiten, die für die Schulen von Bedeutung sind (vgl. Art. 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayEUG). Auch für das Verhältnis zwischen dem GEB und seinen offiziellen Partnern in Schulverwaltung und Kommune gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Interesse der Elternsprecher und der Eltern. Der GEB hat auch ein **Vorschlags- und Antragsrecht** gegenüber den Einrichtungen der Schulverwaltung (vgl. Art. 67 Abs. 2 BayEUG). Genauso wie jeder EB hat der GEB das **Recht, Eltern und Elternsprecher zu informieren** (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayEUG).

Weil der GEB wie der EB laut BayEUG eine „Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens“ ist, hat er gemäß dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 **Anspruch auf Übernahme der für die Arbeit notwendigerweise entstehenden Kosten**.

Wichtig: Da der GEB eine gesetzliche Einrichtung ist, kann er für seine Aktivitäten die kommunalen Einrichtungen kostenfrei nutzen. Das gilt für seine Sitzungen und Veranstaltungen sowie für die Verteilung von Rundschreiben über die kommunalen Poststellen und die Präsenz auf einem kommunalen Server.

Als gesetzliche Einrichtung zur Interessenvertretung der Eltern ist der GEB - wie der EB einer Schule - *nicht weisungsgebunden* und somit *unabhängig* in der Organisation seiner Arbeit, er ist aber *rechtlich unselbstständig* und kann damit nach außen nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Das heißt, er kann weder Verträge schließen noch Vermögen bilden, somit auch kein Konto eröffnen. Möchte der GEB z. B. einen Referenten für einen Vortrag verpflichten, so kann er dies nur im Auftrag des Sachaufwandsträgers oder des Freistaates Bayern. Für den Handlungsspielraum des GEB ist es ratsam, dass er sich Vollmachten für bestimmte Handlungen, ggf. eine Kontovollmacht und womöglich ein Budget vom Sachaufwandsträger geben lässt. Auf dieser Basis lässt sich z. B. interne Weiterbildung durch selbst organisierte Workshops und Elternsprecherseminare einfacher durchführen.

Trotz der rechtlichen Unselbständigkeit ist der GEB *in Verwaltungsverfahren parteifähig*, sofern seine Rechte beeinträchtigt sind.

Die Mitglieder des GEB sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit für den GEB gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII durch die kommunale Unfallversicherung Bayern *gesetzlich unfallversichert*. Diese umfasst medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen sowie Geldleistungen für Körperschäden, jedoch keine Sachschäden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den Weg zu und von Sitzungen, vorausgesetzt, es wurde ordnungsgemäß dazu geladen.

All dies zeigt die Bedeutung des GEB für die Elternvertretung. Jeder Elternbeirat sollte also im eigenen Interesse darauf achten, dass der GEB seiner Gemeinde aktiv wird, denn viele Aufgaben kann nur er erfolgreich anpacken.

2. Die wichtigsten Aufgaben des GEB

Da der Gesetzgeber keine konkreten Aufgaben für die GEB benennt, sind die folgenden Ausführungen als beispielhafte Anregungen zu verstehen. Für einen neuen GEB empfehlen wir, sich zunächst auf einige Kernfelder zu konzentrieren, und die Arbeit später Stück für Stück auszubauen.

• Unterstützung der Elternvertreter

Eine der wichtigsten Aufgaben des GEB besteht in der **Information der Elternvertreter über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten**. Dazu gehören als erstes schriftliche Informationen. Diese sollten über Gesetzestexte und Schulordnungen hinausgehen, denn die Elternvertretungen brauchen vor allem Hilfestellungen für die praktische Arbeit, insbesondere Informationen über ihre Möglichkeiten bei der Mitgestaltung des Schullebens. Jeder GEB sollte sich deshalb darum kümmern, dass wirklich alle Elternbeiräte *praxisorientierte Basisinformationen* bekommen.

Weiterbildung kann in Form von *Seminaren oder Workshops* und durch regelmäßige *Info-Briefe* erfolgen. Fachleute für Seminare und Workshops kann der GEB bei vielen Anbietern bekommen, so z. B. beim Bayerischen Elternverband (BEV).

Jeder GEB sollte eine *eigene Webseite* auf dem öffentlichen Server seiner Kommune einrichten, um dort Informationen über sich, aber auch Praxisbeispiele und Hinweise für die Tätigkeit der EB zu präsentieren.

• Information und Aussprache

Ein besonderes Aufgabenfeld ist die **Information der Elternsprecher über aktuelle Angelegenheiten aus den Bereichen Bildung und Erziehung**. Denn über die Probleme von Eltern mit Schulkindern und von Elternbeiräten berichtet

die Presse nur ungenügend und meist wenig hilfreich. Das Basismaterial für solche Informationen liefert z. B. der BEV, der sich als einziger Verband intensiv auch um die Belange der Eltern und Elternsprecher an Grund-, Mittel- und Förderschulen kümmert.

In besonderen *öffentlichen Veranstaltungen* informiert der GEB sämtliche Elternvertreter seiner Kommune über aktuelle Fragen, behandelt gemeinsame Themen und gibt Gelegenheit zur Aussprache. Zu diesen Veranstaltungen kann der GEB auch Experten, Beamte der Schuladministration, der Kommunalverwaltung sowie Kommunalpolitiker und Pressevertreter einladen. So werden Themen von Elternvertretern öffentlichkeitswirksam behandelt.

• **Kontakt zur Elternvertretung der Schulen halten**

Damit der GEB bei seiner Arbeit die Bodenhaftung nicht verliert, ist ein **intensiver Kontakt mit den Elternbeiräten der einzelnen Schulen** unbedingt notwendig. Nur so lässt sich herausfinden, welche Probleme es gibt und welche Unterstützung nötig ist. Eine Forum dafür können *regelmäßige Gesprächskreise* oder *Info-Veranstaltungen* zu bestimmten Themen mit anschließender Aussprachemöglichkeit sein.

Durch *schriftliche Abfragen* lässt sich ein umfassendes und belegbares Meinungsbild erstellen, das sich auch als Argumentationshilfe gegenüber der Schuladministration und der Gemeindeverwaltung nutzen lässt.

Wichtig: Voraussetzung für gute, schnelle und einfache Kontakte untereinander ist, dass für jeden EB einer Schule eine unpersönliche E-Mail-Adresse, z. B. nach dem Muster Elternbeirat@yx-Schule.de, - eventuell auf dem Server der jeweiligen Kommune - eingerichtet wird. Eine solche Adresse bleibt beim Wechsel der Amtsinhaber unverändert. Stellen Sie einen entsprechenden Antrag an den Sachaufwandsträger bzw. die kommunale Schulbehörde. – Auch der BEV bietet solche Adressen bzw. Postfächer für seine Mitglieder.

• **Lokale Kontakte der Elternvertretungen herstellen**

Eine weitere GEB-Aufgabe ist die **Stärkung des Kontakts der Elternbeiräte untereinander**. Die enge Zusammenarbeit von Elternbeiräten benachbarter Schulen bringt zahlreiche Vorteile, beispielsweise bei Stadtteilaktionen, bei der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern z. B. zur Leseförderung, Berufsvorbereitung und dergleichen. Außerdem kann man zusammen auch Angebote für Schüler und Eltern realisieren, die eine Schule u. U. allein nicht stemmen kann: Hausaufgabenbetreuung, Schulfrühstück, Mittagstisch usw. In der Zusammenarbeit von Grundschul-GEB mit den weiterführenden Schulen der Nachbarschaft lassen sich Lösungen für Probleme beim Übergang finden, an denen sonst manche Schüler und Eltern scheitern.

3. Die Themenfelder der GEB-Arbeit

Um welche Themenfelder kann und soll sich ein GEB kümmern? Der GEB sollte sich auf die **zentralen Themen der Elternvertretung vor Ort** konzentrieren, folgend eine Auswahl:

- Einhaltung der im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz und den Schulordnungen festgelegten *Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Elternvertretungen*
- Grundlegende *organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs* wie Klassengrößen, Lehrerversorgung und Unterrichtsausfall
- Grundlegende *inhaltliche Fragen von Erziehung und Unterricht*, dazu gehören auch die Themen Schullandheim-Aufenthalt, Klassenfahrten, Wandertage, Schulsportkurse, internationaler Schüleraustausch

- Versorgung mit Unterrichtsmedien, *Ausstattung der Unterrichtsräume*
- Anwendung der *Lernmittelfreiheit*
- Erhalt bzw. *Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse*. Dazu gehört der bauliche Zustand der Schulen, die Gestaltung von Schulhöfen und Schulgärten sowie Sporteinrichtungen
- *Optimierung des gesamten Schulbetriebs*, z. B. das Angebot von offenen oder gebundenen Ganztagsklassen, Mittags- oder Hausaufgabenbetreuung
- *Veränderungen im Bildungsangebot* durch die Auflösung oder Zusammenfassung von Schulen
- Gesundheitsberatung und -erziehung, Unfallverhütung, Berufsberatung, Jugendfürsorge, Schulsozialarbeit, Schulwegsicherung und Verkehrserziehung, Schullaufbahnberatung, Drogenberatung, Gewaltprävention, schulpsychologischer Dienst und andere schulübergreifende Themen und Angebote
- Fragen der *Schülerbeförderung* und Betreuung von Fahrschülern
- Der GEB kann sich auch um die vom Kultusministerium angestoßenen Themen *innere Schulentwicklung*, die *Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus* sowie die Sicherung bzw. Verbesserung der *Unterrichtsqualität* kümmern.

4. Zusammen lässt sich mehr erreichen

Als weitere wichtige Funktion kann der GEB über die Grenzen der Schulart und Kommune hinweg die **regionale und überregionale Zusammenarbeit der Elternvertretungen** in die Hand nehmen. Diese Kooperation ist immer dann von besonderer Bedeutung, wenn es um die **wirksame Durchsetzung von Forderungen** gegenüber Schuladministration und Politik geht, z. B. bei Lehrermangel, zu großen Klassen, fehlende Betreuungsmöglichkeiten, Mängel an Schulbauten und dergleichen. Da in Bayern keine gesetzliche Elternvertretung auf Bezirks-, Kreis- und Landesebene existiert, kann durch die Zusammenarbeit mehrerer GEB diese organisatorische Lücke geschlossen werden. Es ist also sinnvoll, wenn sich die GEB kleiner Kommunen in ihrem Landkreis und darüber hinaus *freiwillig und informell* zusammenschließen.

Der GEB ist aber nicht nur die ideale Einrichtung für die Zusammenarbeit der Elternbeiräte, sondern auch berufen, die **Kooperation** mit anderen (lokalen sowie überregionalen) Organisationen **im Bereich Bildung und Erziehung** zu gestalten. Dazu gehören Elternverbände, Lehrerverbände sowie Initiativen von Eltern, Lehrern und Schülern. Allerdings handelt es sich dabei um keine ureigene Aufgabe des GEB, sodass dies besser als *Arbeitsgemeinschaft* geführt wird.

Darüber hinaus bringt jedem GEB die **Zusammenarbeit mit einem landesweit tätigen Elternverband** wie dem BEV erhebliche Vorteile, weil er dadurch von Kontakten, Erfahrungen und Wissen der Verbandsmitglieder profitieren kann.

5. Die gesetzlichen Grundlagen zur GEB-Einrichtung

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayEUG wird in jeder Gemeinde, in der **jeweils mindestens zwei Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren** existieren - zusätzlich zu den Elternbeiräten der einzelnen Schulen - ein Gemeinsamer Elternbeirat gebildet. Dies gilt auch für Förderzentren, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Förderzentren trägt.

Die **Zählung der Schulen** beschränkt sich auf *öffentliche Schulen*, zu denen jedoch eine spezielle Gattung der privaten Schulen, die sog. „Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen“ (vgl. Art. 101 BayEUG), gehört. Zudem wird jede Schulart - Grundschule, Mittelschule, Förderzentrum - separat gezählt.

Die GEB werden dementsprechend **für jede Schulart eigenständig** gebildet. Zur Förderung des Informationsaustauschs der GEB untereinander ist es jedoch nicht verboten, Sitzungen gemeinsam abzuhalten.

Hinweis: Der GEB *besteht qua Gesetz*, in der Praxis ist den betroffenen Elternvertretern oft nicht bewusst, dass sie ihm angehören. Dies liegt an der unterschiedlichen Regelung je nach Größe der Kommune:

- **GEB-Einrichtung in Gemeinden mit zwei bis vier Schulen einer Schulart**

Hier besteht der Gemeinsame Elternbeirat **automatisch** in dem Moment, in dem die letzte betroffene Schule ihren Elternbeirat einschließlich Vorsitzendem und Stellvertreter gewählt hat (vgl. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BayEUG: „*Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern*“). Bei zwei, drei oder vier Schulen einer Schulart besteht der jeweilige GEB demnach aus vier, sechs oder acht Personen. *Eine Wahl ist nicht erforderlich*, und das Staatliche Schulamt tritt nicht in Aktion. Die Elternbeiräte der einzelnen Schulen sind also *selbst dafür zuständig*, den GEB ins Leben zu rufen bzw. weiterzuführen. Das geschieht dadurch, dass sich die EB-Vorsitzenden und die jeweiligen Stellvertreter zusammensetzen und eine erste, die konstituierende Sitzung abhalten. Sie wählen hierbei aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter (siehe Punkt 6).

Was ganz einfach erscheint, macht dann Probleme, wenn ein GEB sich nicht um seine Nachfolge gekümmert hat. Wir legen den GEB daher dringend ans Herz, sich rechtzeitig um die Nachfolge und eine geordnete Übergabe zu kümmern. Sonst weiß niemand mehr, dass es so etwas wie einen GEB überhaupt gibt.

- **GEB-Einrichtung in Gemeinden mit mehr als vier Schulen einer Schulart**

Hierbei ist niemand automatisch auf Grund seines Amtes GEB-Mitglied (vgl. Art. 66 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BayEUG: „*bei jeweils mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat*“). Somit **muß eine Wahl** der **maximal neun GEB-Mitglieder** erfolgen. § 14 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gilt entsprechend.

Für die ordnungsgemäße Einrichtung des GEB ist das jeweilige Staatliche Schulamt verantwortlich. Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet jedoch der *amtierende GEB im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt*. Dieser hat das Wahlverfahren in einer Wahlordnung festzulegen, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss (vgl. § 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 BaySchO).

Aktiv wahlberechtigt (berechtigt zur *Stimmabgabe*) sind die EB-Vorsitzenden der jeweiligen Schulen, im Falle der Verhinderung deren gewählte Stellvertreter.

Passiv wahlberechtigt (berechtigt zur *Kandidatur*) sind nicht nur die EB-Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sondern alle gewählten EB-Mitglieder der jeweiligen Schulen, aber keine Klassenelternsprecher und keine Ersatzpersonen.

Das Wahlverfahren ist in einer **Wahlordnung** festzulegen. Diese sollte Bestimmungen über die Anmeldung der Kandidatur, die Stimmabgabe, das Auszählen und die Ergebnisfeststellung enthalten.

Üblicherweise meldet der EB-Vorsitzende bzw. der Stellvertreter beim Wahlvorgang entweder die eigene Kandidatur an oder schlägt der Wahlversammlung den oder die Kandidaten seiner Schule vor. Es ist ratsam, dass jeder EB diese Kandidaten rechtzeitig vorher bestimmt. Die Zahl der Kandidaten ist nicht begrenzt. Auch abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Stimmberechtigt sind üblicherweise nur die anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl kann in einem Wahlgang schriftlich und ge-

heim durchgeführt werden. Jeder Wahlberechtigte hat dabei für die von ihm vertretene Schule maximal neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind dann die neun Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf Platz neun entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Haben weniger als neun der passiv wahlberechtigten Personen Stimmen erhalten, so besteht der GEB aus entsprechend weniger Mitgliedern. Ersatzleute gibt es in diesem Fall nicht.

Bei der GEB-Wahl ist ein **Protokoll** anzufertigen, das den Wahlgang und das Ergebnis wiedergibt (vgl. § 13 Abs. 5 BaySchO).

6. Wahl des GEB-Vorsitzenden

Gemäß § 15 Abs. 3 BaySchO wählt der GEB in seiner ersten Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter. Bezüglich des Wahlverfahrens gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten sinngemäß die für die Elternvertretung üblichen Regelungen. Die GEB-Mitglieder müssen sich vor der Wahl über das Verfahren einigen. Idealerweise werden diese Regelungen Bestandteil der Wahl- oder Geschäftsordnung des GEB. Es ist sinnvoll, ein Wahlprotokoll anzufertigen, das den Wahlgang und das Ergebnis wiedergibt - vorgeschrieben ist es jedoch nicht.

7. Geschäftsgang und Sitzungen des GEB

Bei der Geschäfts- und Sitzungsführung orientiert sich ein GEB an den Regelungen für den Elternbeirat, die in § 15 Abs. 2 bis 5 BaySchO niedergelegt sind. Darüber hinaus kann in manchen Angelegenheiten das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe Art. 88 ff. BayVwVfG) Orientierung geben. Es ist sinnvoll, wenn der GEB sich eine *Geschäftsordnung* gibt, denn die Regelungen in den Gesetzes- und Verordnungstexten sind nicht besonders anwenderfreundlich und wenig detailliert.

Die Sitzungen des GEB sind - genauso wie die des EB einer Schule - *nicht öffentlich* (vgl. § 15 Abs. 2 BaySchO). Jedoch müssen Aufwandsträger oder Schulumt zu den von ihnen genannten Punkten gehört werden. Umgekehrt kann der GEB deren Anwesenheit bei bestimmten Punkten verlangen (vgl. § 15 Abs. 4 BaySchO). Für GEB-Mitglieder gilt ebenso das *Verschwiegenheitsgebot* (vgl. § 15 Abs. 5 BaySchO).

Eine gute Protokollführung und Aktenverwaltung erleichtert nicht nur die eigene Arbeit, sondern spart auch den Nachfolgern Zeit bei der Einarbeitung.

Bei Zielsetzung und Planung sollte der GEB - neben der Erledigung aktueller Aufgaben - die langfristigen Ziele nicht vergessen.

8. Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, Nachrücken, Abwahl

Die *Amtszeit* des GEB der Grund- und Mittelschulen beträgt *ein Jahr*, für Förderzentren *zwei Jahre*. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen GEB (vgl. § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BaySchO).

Das Ausscheiden aus dem GEB und das Nachrücken orientieren sich an den Regelungen für Klassenelternsprecher bzw. den Elternbeirat (vgl. § 16 Abs. 3 BaySchO). So können auch GEB-Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund ihr *Amt niederlegen*. Mitglieder, die ihr Ehrenamt nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, kann man nur zur Amtsniederlegung auffordern. Eine *Abwahl* von Mitgliedern ist auch beim GEB *nicht möglich*, weil dadurch der ursprüngliche Wille des Wahlgremiums missachtet würde. Wer aus dem *EB seiner Schule ausscheidet* - aus welchem Grund auch immer -,

muss auch sein Amt im GEB niederlegen. Beim Ausscheiden eines GEB-Mitglieds rückt die gewählte *Ersatzperson* nach. Sind keine Ersatzpersonen vorhanden, hat der GEB weniger Mitglieder. Eine Nach- oder Ergänzungswahl findet nicht statt.

Genauso wie beim EB kann ein Mitglied des GEB durch Mehrheitsentscheidung aus wichtigem Grund zwar aus seiner *Amtsfunktion*, z. B. als Vorsitzender, abgewählt werden, nicht jedoch als Mitglied des GEB.

9. Hinweis zur Wahlanfechtung

Die Anfechtung der GEB-Wahl muss beim zuständigen Staatlichen Schulamt oder Verwaltungsgericht erfolgen. Eine Anfechtungsklage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn sich bei der Nachprüfung herausstellt, dass Fehler gemacht wurden, gilt die Wahl bis zur rechtskräftigen und endgültigen Feststellung der Nichtigkeit als gültig. Die gewählten Mitglieder sowie Vorsitzender und Stellvertreter sind verpflichtet, bis zu einer eventuellen Neuwahl ihr Amt wahrzunehmen. Alle vom GEB getroffenen Entscheidungen sind gültig und bleiben es, auch wenn die Wahl später als ungültig erklärt wird.

Hinweise in eigener Sache

Wir unterstützen Sie gerne in Ihrer Arbeit, und wir interessieren uns für Ihre konkreten Fragestellungen oder Erfahrungen. Gemeinsam erreichen wir mehr! Lassen Sie uns daher bitte die *Kontaktdaten Ihres GEB* zukommen.

Interessenvertretung und Beratung der Eltern ist eigentlich unseren Mitgliedern vorbehalten. Da in Bayern jedoch keine überregionale gesetzliche Elternvertretung existiert, möchten wir niemanden ausgrenzen. Obwohl wir unsere Arbeit rein ehrenamtlich neben Beruf und Familie ausüben, entstehen uns Kosten, die wir ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge decken können, Zuwendungen staatlicher Stellen oder Dritter erhalten wir nicht. Daher bitten wir Sie um Unterstützung unserer Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft, gerne auch durch aktive Mitarbeit.

Als *Mitglied* profitieren Sie von: • exklusiver Beratung und Information • landesweiter Vernetzung • direktem Draht ins Kultusministerium • Seminaren • Musterwahl- oder -geschäftsordnungen • Postfach/Webseite für Ihren EB/GEB • Umfragetool • ...

Weitere Informationen erhalten Sie beim *Herausgeber* dieser Handreichung:

© **Bayerischer Elternverband e. V. (BEV)** – www.bev.de • info@bev.de

Hinweis zur Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Die zitierten Rechtsnormen finden Sie online

- **BayEUG:** www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-G2_9_2
- **BaySchO:** www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G3_4
- **BaySchFG:** www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-3
- **BayVwVfG:** www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-G7_2

Sowie eine Übersicht: www.bayerischer-elternverband.de/?gesetze

Text, Stand: Martin Löwe, Dezember 2018